

Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung für den Bereich der Dienstunfallfürsorge in den Personalstellen und der Bezügestelle des Landes Sachsen-Anhalt

Vorwort

Im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn haben Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter Anspruch auf Dienstunfallfürsorge gemäß § 7 Abs. 1 Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz i. V. m. § 30 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG). Hierzu verarbeiten die Personalstellen und die Bezügestelle deren personenbezogene Daten.

Mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hat sich die Europäische Union der Vereinheitlichung der Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten angenommen. Die geschaffenen Vorschriften der DSGVO gelten in den Mitgliedstaaten unmittelbar und genießen Vorrang gegenüber den nationalen Regelungen.

Daten sind personenbezogen, wenn sie sich auf eine identifizierte bzw. identifizierbare natürliche Person beziehen. Keine personenbezogenen Daten sind anonymisierte oder pseudonymisierte Daten.

Zur Gewährung der Dienstunfallfürsorgeleistungen müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dies bedeutet, dass die Stelle, die gemäß § 45 Abs. 3 BeamtVG über die Anerkennung des Dienstunfalls entscheidet - in der Regel die Personalstelle der Dienststelle - Daten zum Beispiel erhebt, speichert, verwendet, übermittelt, zum Abruf bereitstellt oder löscht. Eine Übermittlung von Daten ist insbesondere an das Finanzamt Dessau-Roßlau - Bezügestelle - gemäß § 5 Bezüge-Zuständigkeitsverordnung erforderlich.

Im Folgenden werden Sie darüber informiert, welche personenbezogenen Daten erhoben werden, bei wem sie erhoben werden und wofür diese Daten verwendet werden. Außerdem werden Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen in Kenntnis gesetzt und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

1. Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten können Sie an die Datenschutzbeauftragte/den Datenschutzbeauftragten der Dienststelle richten, die Ihren Unfall als Dienstunfall anerkannt hat, in der Regel Ihre Dienststelle. Diese Dienststelle ist in diesem Zeitpunkt für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich.

Sofern sich Ihre Fragen auf die Zahlung von Unfallausgleich, Unfallruhegehalt, Unterhaltsbeitrag sowie Unfallhinterbliebenenversorgung oder auf die Kosten im Heilverfahren beziehen, wenden Sie sich bitte an das Finanzamt Dessau-Roßlau.

Die entsprechenden **Kontakt**daten für das Finanzamt Dessau-Roßlau sowie für die/den dortige(n) Datenschutzbeauftragte(n) lauten:

Haus- und Postanschrift:

Beauftragte(r) für den Datenschutz
Finanzamt Dessau-Roßlau
Kühnauer Str. 166
06846 Dessau-Roßlau

E-Mail: poststelle@fa-des.ofd.mf.sachsen-anhalt.de

2. Zu welchem Zweck werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet?

Um über die Anerkennung eines Unfalls als Dienstunfall zu entscheiden und alle mit der Anerkennung als Dienstunfall zusammenhängenden Ansprüche der Beamtin, des Beamten bzw. der Richterin oder des Richters gemäß § 30 BeamtVG zu gewährleisten, werden personenbezogene Daten benötigt. Nur so ist es möglich, den jeweiligen Anspruch auf Dienstunfallfürsorge umfassend zu prüfen. Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte sowie Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, die im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst stehen, erhalten im Falle eines Dienstunfalls weiterhin Heilfürsorge, solange sie im aktiven Dienst sind und keinen Anspruch auf weitergehende Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz haben.

Ihre personenbezogenen Daten werden in dem Verfahren zur Prüfung, ob ein Dienstunfall vorliegt, zur Anerkennung des Dienstunfalls und zur Gewährleistung möglicher Fürsorgeleistungen (Erstattung von Sachschäden und Kosten im Heilverfahren, Gewährleistung eines Unfallausgleichs, eines Unfallruhegehalts oder Unterhaltsbeitrags, einer Unfallhinterbliebenenversorgung, einer einmaligen Unfallentschädigung, für einen Schadensausgleich in besonderen Fällen und zur Gewährleistung einer Einsatzversorgung im Sinne des § 31a BeamtVG) verarbeitet. Die Erhebung der notwendigen persönlichen Daten kann mittels der Unfallanzeige (Vordrucknummer 037 020), aber auch formlos oder von Amts wegen gemäß § 45 Abs. 3 BeamtVG erfolgen. Die Gewährung der jeweiligen Fürsorgeleistung erfolgt mit dem entsprechenden Abrechnungsverfahren bei der Bezügestelle, hierzu werden die erhobenen Daten im jeweiligen Abrechnungsverfahren erfasst und gegebenenfalls entsprechend abgelegt.

Gegenüber der Dienststelle, welche über die Fürsorgeleistungen der Unfallfürsorge entscheidet, sind alle erforderlichen Angaben (siehe zu: 4. Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet) zu machen. Je nach Schwere der Verletzung kann die Dienststelle oder eine am Verfahren beteiligte Stelle ein Gutachten eines Amtsarztes, eines beamteten Arztes oder eines im Einzelfall bezeichneten Arztes einholen. Die erhobenen Daten werden in der Personalakte erfasst. Die Entscheidung, ob ein Dienstunfall vorliegt und welche Fürsorgeleistungen gewährleistet werden, erfolgt durch die Dienststelle.

Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen die zur Durchführung eines Verfahrens im Rahmen der Dienstunfallfürsorge erhobenen personenbezogenen Daten auch für andere Zwecke verarbeitet werden.

Beispiel zur Verarbeitung:

Die von der Dienststelle erhobenen Daten können zur Prüfung, ob ein Dienstunfall vorliegt, an einen Amtsarzt, einen beamteten Arzt oder einen im Einzelfall von der Dienststelle bezeichneten Arzt zur Erstellung eines Gutachtens übergeben werden. Durch diesen wird eine Stellungnahme oder ein Gutachten erstellt. In diesem Zusammenhang ist der Datenaustausch erforderlich.

Beispiel zur Weiterverarbeitung:

Die von der Dienststelle verarbeiteten Daten werden zum Zweck der Gewährung eines Unfallausgleichs an die Bezügestelle - Sachgebiet Besoldung weitergeleitet, durch diese erfolgt die Zahlung und Anpassung der Höhe des Unfallausgleichs.

3. Weitergabe von personenbezogenen Daten für statistische Zwecke

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz und der entsprechenden Durchführungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 349/2011) werden Daten des Dienstunfalls an das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) übermittelt. Hierbei erfolgt jedoch bereits eine Weiterleitung in anonymisierter und zusammengefasster Form.

4. Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Es werden insbesondere folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- **Allgemeine Angaben,**

zum Beispiel Vor- und Nachname, Adresse, Telefon dienstlich und privat, Beschäftigungsstelle/Organisationseinheit, Personalnummer,

- **ergänzend - unter anderem für die Prüfung, ob der Unfall als Dienstunfall anerkannt werden kann - zum Beispiel:**

- Angaben zum Unfallgeschehen wie: Ort, Datum, Uhrzeit,

- ausführliche Beschreibung zum Unfallhergang,
- Angaben über beteiligte Personen,
- Angaben zu Sachschäden,
- Angaben zu den Verletzungen und ob bereits eine ärztliche Behandlung in Anspruch genommen worden ist, wenn ja: Angaben zum Arzt,
- ärztliche Befunde und Gutachten über die mit dem Unfall im Zusammenhang stehenden Verletzungen und
- ggf. Angaben zu Vorerkrankungen.

Darüber hinaus werden Ihre personenbezogenen Daten bei Dritten erhoben, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet bzw. berechtigt sind.

Beispiele:

- Austausch von Daten zwischen der für die Heilfürsorge zuständigen Stelle und dem Finanzamt Dessau-Roßlau - Bezügestelle, Sachgebiet Beihilfe (§ 1 Abs. 2 Heilverfahrensverordnung) - bei weitergehenden Ansprüchen eines durch einen Dienstunfall geschädigten Polizeibeamten mit Anspruch auf Heilfürsorge,
- Erhebung personenbezogener Daten/Anamnese des Gesundheitszustandes bei einem Amtsarzt und Weitergabe der Ergebnisse/des Gutachtens an die Dienststelle zur Anerkennung des Dienstunfalls (§ 2 i. V. m. § 15 Heilverfahrensverordnung)

5. Wie werden diese Daten verarbeitet?

Im Rahmen der Dienstunfallfürsorge werden zuerst von der für die Anerkennung des Unfalls als Dienstunfall zuständigen Stelle - in der Regel die Personalstelle der Dienststelle - alle relevanten Daten erhoben und gespeichert. Danach erfolgt gegebenenfalls die Weiterleitung an Stellen, die zur Bewertung des Geschehens eine Unterstützung geben (hier insbesondere die Ärzte). Liegen zur Beurteilung des Sachverhaltes alle notwendigen Informationen vor, erfolgt die Entscheidung, ob ein Dienstunfall vorliegt und welche Unfallfürsorgeleistungen gemäß §§ 31a bis 43a BeamtVG bewilligt werden können. Hier ergeben sich verschiedene Möglichkeiten:

- Abrechnung der Kosten im Heilverfahren
- Erstattung von Sachschäden durch die Personalstelle
- Gewährung eines Unfallausgleichs neben der Besoldung oder Versorgung
- Gewährung von Versorgungsleistungen in Form des Unfallruhegehalts, als Unterhaltsbeitrag oder Unfall- Hinterbliebenenversorgung

- Gewährung einer einmaligen Unfallentschädigung, eines Schadensausgleichs in besonderen Fällen oder einer Einsatzversorgung im Sinne des § 31a BeamtVG.

Die Entscheidung über die jeweilige Leistung wird Ihnen mitgeteilt. Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bedingungen erfolgt die Weitergabe insbesondere an die Bezügestelle.

Hier ist entweder das Sachgebiet Beihilfe (Abrechnung der Kosten im Heilverfahren), das Sachgebiet Besoldung (Zahlung des Unfallausgleichs) oder das Sachgebiet Versorgung (Zahlung der Versorgungsbezüge infolge des Dienstunfalls und ggf. des Unfallausgleichs) zuständig.

In den jeweiligen relevanten **Abrechnungsverfahren der Bezügestelle** werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und der weiteren Bearbeitung zugrunde gelegt. Dabei kommen **technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen** zum Einsatz, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

Für den Bereich der Besoldung und Versorgung sind ebenfalls entsprechende Informationsblätter zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung erarbeitet worden.

6. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Ihre Daten an Dritte weitergegeben werden?

Alle personenbezogenen Daten, die in einem Abrechnungsverfahren bekannt geworden sind, dürfen nur dann an andere Personen oder Stellen (zum Beispiel an andere Bezügestellen und Beihilfefestsetzungsstellen) weitergegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Beispiele:

- Weitergabe personenbezogener Daten an andere Bezügestellen beim Wechsel des Betroffenen zu einem anderen Dienstherrn für die Zahlung des Unfallausgleichs
- Weitergabe personenbezogener Daten an andere Stellen zur Abrechnung der Ansprüche aus dem Dienstunfall, z. B. beim Wechsel des Betroffenen zu einem anderen Dienstherrn

7. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Gemäß § 90 Landesbeamtengesetz sind Personalakten nach ihrem Abschluss 5 Jahre aufzubewahren.

Personenbezogene Daten, die in der Besoldungsakte oder in der Versorgungsakte des Betroffenen enthalten sind, sind durch die Bezügestelle nach ihrem Abschluss - also spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist - 5 Jahre aufzubewahren. Abweichend hiervon besteht eine Aufbewahrungspflicht von 30 Jahren, wenn ein Wiederaufleben des Versorgungsanspruchs möglich ist.

8. Welche Rechte haben Sie?

Sie haben nach der DSGVO verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich aus den Artikeln 15 bis 18 und 21 der DSGVO.

- **Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO)**

Sie können Auskunft über Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern.

- **Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO)**

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie unverzüglich eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vollständigung verlangen.

- **Recht auf Löschung/“Recht auf Vergessenwerden“ (Artikel 17 DSGVO)**

Sie können unter bestimmten Voraussetzungen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Die daran anknüpfende Verpflichtung der verarbeitenden Stelle zur unverzüglichen Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von der zuständigen Dienststelle oder der Bezügestelle zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.

- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)**

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen.

- **Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO)**

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu widersprechen. Allerdings kann dem nicht nachgekommen werden, wenn der Verantwortliche zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

- **Recht auf Beschwerde (Artikel 77 DSGVO)**

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen. Dies ist die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt.

Die entsprechenden Kontaktdaten der/des Landesbeauftragten für den Datenschutz lauten:

Haus-und Postanschrift:

Landesbeauftragte(r)
für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Leiterstraße 9
39104 Magdeburg

E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de

Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten:

In einigen Fällen kann oder darf Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden. Sofern Ihrem Anliegen aus gesetzlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, wird Ihnen der Grund für die Verweigerung mitgeteilt.